

nicht beseitigt<sup>1</sup> habe. Diejenigen also, welche das dringendste Interesse hatten, die Ablehnung zu erwähnen, aber freilich nur, wenn es eine unleugbare Thatsache war, schweigen davon. Etwas weniger, aber immerhin auch noch bedeutendes Gewicht hat das Argumentum ex silentio bei einem anderen Zeitgenossen, und zwar einem, der auf königlicher Seite steht, dem Verfasser der Streitschrift *De unitate ecclesiae conservanda*<sup>2</sup>. Dieser, bekanntlich ein Hersfelder Mönch, erzählt im Buch I, Cap. 6 Heinrichs Absolution durch Ertheilung des Abendmahls, um daran schwere Vorwürfe gegen den Papst zu knüpfen, weil dieser den Feinden des Königs nachher geschrieben habe, sie sollten sich nicht beunruhigen, er werde denselben noch in grössere Schuld als vorher zu bringen wissen. Diesem Autor kam es ganz darauf an, Gregor bei dieser Gelegenheit ins Unrecht zu setzen — wenn er von dem Ansinnen jenes Gottesgerichtes gewusst bzw. dasselbe für wahr und glaubhaft gehalten hätte, würde er von seinem antipäpstlichen Standpunkt aus dem Papste deswegen viel wirkksamere Vorwürfe unpriesterlichen, ja unkanonischen Verhaltens haben machen können als wegen jener brieflichen Aeusserung, die zudem mindestens eine tendenziös zuge-spitzte oder entstellte Wiedergabe von Gregors Versicherungen an die deutschen Fürsten<sup>3</sup> ist. Allerdings würde sich dieses Argument nur gegen die Wahrheit des von Lambert erzählten Gottesgerichts, nicht gegen die von Berthold's Bericht kehren, und wir können ausserdem nicht sicher behaupten, der Libellist müsse die Thatsache (aus Lambert oder sonst) gewusst haben, wie wir das von Gregor, der Hauptperson bei der Scene selbst, und von den in beständigem Verkehr mit Gregor stehenden Sachsenführern behaupten können. Das Schweigen dieser muss unter den vorhin erwähnten Umständen als durchschlagend gelten. Es kommt noch hinzu, dass die innere Unwahrscheinlichkeit des Vorganges sehr gross ist, wie von den oben genannten Forschern verschiedentlich ausgeführt ist. Alle direkten und indirekten Zeugnisse stehen somit gegen die Angaben zweier parteiischer Zeitgenossen, die von einander ganz wesentlich abweichen; wir können kein Bedenken tragen, diese zu verwerfen. Es ist der Niederschlag von Parteifabeln, die sich hier und da an die Vorgänge zu

---

1) So nach Bertholds Bericht. 2) Libelli de lite II, 191, Oktav-  
ausgabe S. 12. 3) Registrum Gregorii IV, 12 bei Jaffé, Bibliotheca rer.  
Germ. II, 258.